

**1109 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP**

# Bericht

## des Verfassungsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1094 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem bezüglichrechte Sonderbestimmungen für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes getroffen werden**

Vorliegender Entwurf sah eine sinngemäße Anwendung der Vorschriften des in der Regierungsvorlage 1093 der Beilagen vorgeschlagenen Bundesgesetzes, mit dem Sonderbestimmungen zum Bezügegesetz für das Jahr 1979 getroffen werden, auf die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes vor.

Bei der Beratung über die Vorlage am 4. Dezember 1978 hat der Verfassungsausschuß nach Wortmeldungen der Abgeordneten Doktor Fischer und Dr. Prader auf Grund

eines vom Abgeordneten Dr. Fischer eingebrauchten Abänderungsantrages eine Novelle zum Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 beschlossen, die in gleicher Weise wie die vom Verfassungsausschuß mit Bericht 1108 der Beilagen dem Nationalrat vorgeschlagene Novelle zum Bezügegesetz eine Senkung der Prozentsätze vorsieht, welche für die Höhe der den Präsidenten und den ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes gebührenden Entschädigungen maßgeblich ist. Die Novelle soll am 1. Jänner 1979 in Kraft treten.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 12 04

**Dr. Kapaun**

Berichterstatter

**Thalhammer**

Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX  
1978, mit dem das Verfassungsgerichtshof-  
gesetz 1953 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85/1953, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 670/1977, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 Z. 1 ist der Ausdruck „166 v. H.“ durch den Ausdruck „160 v. H.“, in § 4 Abs. 1 Z. 2 und 3 der Ausdruck „138 v. H.“ jeweils durch den Ausdruck „134 v. H.“ zu ersetzen.

### Artikel II

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.